

Kopie



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 1295/14**

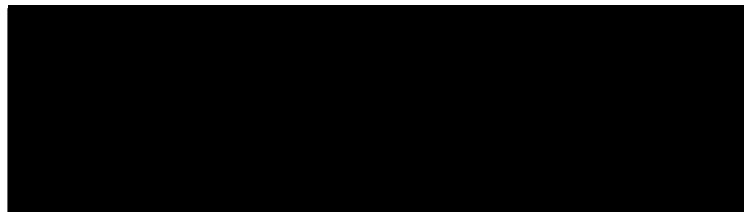
Verkündet am: 16.12.2014

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

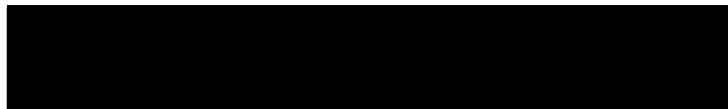
### URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch  
Vorsitzenden Richter am Landgericht .

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2014 am 16.12.2014

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im elektronischen Geschäftsverkehr auf der Handelsplattform ebay betreffend Haushaltswaren Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht, wie auf den nachfolgenden Seiten wiedergegeben.



Tupperware Duo kleine Schatzkästchen Behälter Uno Zwiebelchen NEU

Artikelzustand: Neu  
Stückzahl: Mehr als 10 verfügbar / 15 verkauft

Bisher: EUR 6,00

Sie sparen: EUR 0,30 (5%)

Preis: EUR 5,70

108 Beobachter

Sonderaktion endet in 6 Tagen

Sofort-Kaufen

Auf die Beobachtungsliste

Erfahrener Verkäufer

Neu

Begrenzte Stückzahl

Versand: EUR 6,00 DHL Päckchen International

Artikelzustand: Neu

Versand nach: Weltweit

Lieferung: Bis Fr, 21. Feb. bei heutigem Zahlungseingang

Zahlungen: PayPal, Lastschrift, Kreditkarte, Überweisung | SOFORTKREDIT mit Top Zins in nur 5 Schritten

Rücknahmen: Verbraucher können den Artikel zu den unten angegebenen Bedingungen zurückgeben

Sicherheit: eBay-KÄUFERSCHUTZ

Auf die Beobachtungsliste

eBay-Garantie

- 1 Monat Widerrufs- oder Rückgaberecht
- Geld zurück - falls Artikel nicht erhalten oder nicht wie beschrieben (Kauferschutz)
- eBay-garantierte Bearbeitung des Verkaufes
- Kostenloser Versand
- Details

Angaben zum Verkäufer

38391 | mich

90,9% Positive Bewertungen

Diesen Verkäufer speichern

Andere Artikel aufrufen

Shop besuchen

Angemeldet als gewerblicher Verkäufer



Zum Heranzoomen mit der Maus über das Bild fahren

Ähnlichen Artikel verkaufen? | Selbst verkaufen

Beschreibung | Versand und Zahlungsmethoden

Drucken | Melden

Der Verkäufer ist für dieses Angebot verantwortlich.

Letzte Aktualisierung am 23. Jan. 2014 08:41:45 MEZ. Alle Änderungen anzeigen

Artikelmerkmale

Artikelzustand: Neu: Neuer, unbenutzter und unbeschädigter Artikel in nicht geöffneter Originalverpackung (Soweit nötig ... Mehr zum Thema)

Material: Kunststoff

Fassungsvermögen: 150ml, 120ml

Hersteller: Tupperware

Eigenschaften: Zum Kühlhalten

Form: Rund

Zustand: Neu

Besuchen Sie meinen Shop

Für Newsletter anmelden

eBay Shop suchen

Shop-Kategorien

Startseite des eBay Shops:

Gemälde Minni Herzling

Radlerungen Minni Herzling

Amway

Tupperware

LR

Tupperware

Duo kleine Schatzkästchen



( Inhalt 150ml und 120ml)

Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Behälter geht vom Servieren zu Hause, vom Mitnehmen von kleinen Mengen für unterwegs bis zum Frischhalten im Kühlschrank .

Er hat einen Luft- und Wasserdicht schließenden Deckel.

>>>>>> Mit Frischegarantie dank Sicherheits- Verschluss <<<<<<



[Zurück zu den Suchergebnissen](#)

[Zurück zum Seitenanfang](#)

Noch mehr entdecken: [Tupperware Unc.](#), [Tupperwaren Neu Thermo Duo](#), [Tupperware Thermo Duo](#), [Tupperware Telgix Duo](#), [Tupperware kleines Slab](#), [Tupperwaren Neu Trinkflasche 500ml](#), [Tupperware Kleine Dose](#), [Tupperwaren Neu Würstl](#), [Tupperware Thermo Duo Sleservierer](#), [Tupperware Tupperware Kunststoff](#)

[Über eBay](#) [Anmelden](#) [Community](#) [eBay-Garantie](#) [eBay News](#) [Sicherheitsportal](#) [Probleme lösen](#) [Verifizierter Rechteinhaber Programm](#) [Grundsätze](#) [Übersicht](#) [Offizielle eBay-Ziel](#) [Kundenservice](#) [Ihre Meinung](#)

**ebay** KÄUFERSCHUTZ

Sollte mal ein Artikel nicht ankommen,  
bekommen Sie Ihr Geld zurück.

Mehr 



Copyright © 1995-2014 eBay Inc. Alle Rechte vorbehalten. Mit der Benutzung dieser Seite erklären Sie die eBay-AGG und die [Datenschutzrichtlinie](#) an. eBay übernimmt keine Haftung für den Inhalt verlinkter externer Webseiten.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verurteilung nach Ziff. 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Zweck „die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler“ gehört. Dem Kläger gehören zahlreiche Händler an, die Haushaltswaren über die Handelsplattform eBay vertreiben.

Der Beklagte bietet gewerblich Haushaltswaren auf der Handelsplattform ebay an, unter anderem die im Entscheidungsausspruch unter Ziff. 1. abgebildete „Tupperware“.

Der Kläger behauptet, dass am 14.02.2014 das im Entscheidungsausspruch unter Ziff. 1. abgebildete ebay-Angebot des Beklagten, das keine Unterrichtung der Kunden nach Art. 246 § 3 Nr. 2 EGBGB darüber enthalten habe, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert werde und ob er dem Kunden zugänglich sei, abrufbar gewesen sei.

Nachdem der Kläger vor dem Verhandlungstermin den in der Klageschrift unter Ziff. 2. gestellten Zahlungsantrag wegen des Betrages von 233,05 € zurückgenommen hatte, stellt er den Antrag Ziff. 1. der Klageschrift, dem im Entscheidungsausspruch unter Ziff. 1. stattgegeben worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass seine ebay-Angebote seit dem 05.09.2013 Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der betreffenden Unterrichtung der Kunden enthalten hätten. ebay unterstütze nicht sämtliche Browser in vollem Umfang, was nicht im Verantwortungsbereich des Verkäufers liege. Die Seiten von ebay seien für Microsoft Internet-Explorer optimiert. Andere Browser könnten die Seiten generell anders anzeigen als vorgesehen. Der Beklagte verweist auf ein Schreiben von ebay vom 02.10.2013 (Anlage B3).

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin H [REDACTED]. Wegen des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokolle vom 02.12.2014 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

#### **I.**

Der Kläger kann von dem Beklagten nach § 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 3, 4 Nr. 11 UWG und Art. 246 § 3 Nr. 2 EGBGB wie beantragt Unterlassung verlangen.

1. Der Kläger ist nach seinem unbestrittenen Vortrag zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktiv legitimiert.
2. Der Kläger kann vom Beklagten Unterlassung verlangen, da im Hinblick auf einen Wett-

bewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit Art. 246 EGBGB Wiederholungsgefahr besteht.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ist anzunehmen, dass der Beklagte gegen die für ihn nach Art. 246 § 3 Nr. 2 EGBGB bestehenden Informationspflichten mit dem streitgegenständlichen ebay-Angebot der „Tupperware“ („Duo kleine Schatzkästchen“) am 14.02.2014 verstieß. Dieses Angebot enthielt nicht die Pflichtinformation nach Art. 246 § 3 Nr. 2 EGBGB darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist. Dieser Wettbewerbsverstoß ist dem Beklagten als Verletzer zuzurechnen, da er mit der Veröffentlichung dieses Angebotes auf der ebay-Plattform adäquat-kausal die Bedingung dafür setzte, dass beim Abruf dieses Angebotes über das Internet, hier konkret durch die Mitarbeiterin des Klägers am 14.02.2014, die betreffende Information nicht auf der Angebotsseite sichtbar war.

a)

Die Tatsache, dass am 14.02.2014 das betreffende ebay-Angebot des Beklagten ohne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Angabe zu der Speicherung des Vertragstextes abrufbar war, hat der Kläger durch die Aussage der Zeugin H. [REDACTED] bewiesen. Die Zeugin hat glaubhaft angegeben, dass der mit der Klageschrift als Anlage K6 vorgelegte Ausdruck des ebay-Angebotes das Angebot so wiedergibt, also ohne Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie es am 14.02.2014 im Internet von ihr aufgerufen wurde und sichtbar war. Die Zeugin hat glaubhaft erläutert, dass sie einen Screenshot der kompletten Angebotsseite gefertigt, gespeichert und dann ausgedruckt habe und nicht einzelne Teile dieser Seite, die sie dann zusammengefügt habe. Auch wenn das Gericht nicht ausschließen kann, dass die Speicherung einzelner Teile einer Seite mit anschließender Zusammenfügung dieser Teile, so als pdf-Formate, möglich ist und damit grundsätzlich die Möglichkeit gegeben ist, dass nach einer solchen Zusammenfügung eine Originalseite nicht komplett wiedergegeben wird, hat das Gericht jedoch keine Veranlassung, dies für den vorliegenden Fall anzunehmen, also anzunehmen, dass das von der Zeugin am 14.02.2014 aufgerufene Angebot des Beklagten tatsächlich AGB enthielt und die Zeugin Einzelkopien der Seite unter Weglassung der AGB fertigte. Zum einen gibt die Aussage der Zeugin hierfür keine Anhaltspunkte. So spricht es für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, dass die Zeugin eingeräumt hat, dass sie „die Sache aus dem Februar jetzt natürlich nicht abrufbereit“ habe. Die Zeugin hat angegeben, dass sie nicht wisse „ob sowas geht“, dass Teile der Seite kopiert und dann zusam-



mengefügt werden könnten, sie jedenfalls so etwas nicht könne. Zum anderen bestehen bei einem Vergleich des vom Kläger vorgelegten Angebotes Anlage K6 mit dem vom Beklagten als Anlage B1 vorgelegten Angebot mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Anhaltspunkte dafür, dass der vom Kläger vorgelegte Ausdruck von einer Internetseite des Angebots des Beklagten mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „weggeschnitten“ wurden, stammt. So gibt es Abweichungen beim Aufbau der beiden Seiten. In der Druckseite der Anlage B1 steht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fett gedruckt „Widerrufsbelehrung“. In dem vom Kläger vorgelegten Ausdruck steht an der betreffenden Stelle „Widerrufs- oder Rückgabebelehrung“. Auch werden in der Seite der Anlage B1 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den davorstehenden „Rechtliche Informationen des Verkäufers“ und der „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ von einem Rahmen grafisch umschlossen. In dem Ausdruck der Anlage K1 ist dieser Rahmen ebenfalls sichtbar, der aber bei der „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ endet und dort den vorhergehenden Abschnitt umschließt.

b)

Der vom Beklagten vorgebrachte Umstand, dass die technischen Voreinstellungen auf der ebay-Plattform Einfluss darauf hätten, wie die ebay-Seiten über die jeweiligen Browser abrufbar seien, führt nicht zu einem Wegfall der Verantwortlichkeit des Beklagten. Selbst wenn dem Unternehmen ebay eine Verantwortung und eine wettbewerbsrechtliche Verletzerverantwortlichkeit im Hinblick auf das Unterbleiben der Wiedergabe von Pflichtinformationen der Verkäufer aus technischen Gründen zukommt, bleibt es dabei, dass der Beklagte jedenfalls auch Verletzer des Wettbewerbsverstoßes der Nichtwiedergabe der Pflichtinformationen ist, da der Beklagte durch die Angebotsschaltung bei ebay objektiv die Bedingung für den Verstoß setzte.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich entsprechend § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Eine Kostenquote- lung wegen der teilweisen Klagerücknahme nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO hat nicht zu erfol- gen. Die Zuvielforderung ist verhältnismäßig geringfügig gewesen und hat keine Kosten verur- sacht (§ 43 Abs. 1 GKG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.



Vorsitzender Richter am  
Landgericht